URTEIL DES GERICHTSHOFS (Dritte Kammer)

17. Dezember 2009*

In der Rechtssache C-197/09 RX-II

betreffend die Überprüfung des Urteils des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Rechtsmittelkammer) vom 6. Mai 2009, M/EMEA (T-12/08 P), in dem Verfahren

M

gegen

Europäische Arzneimittel-Agentur (EMEA)

erlässt

DER GERICHTSHOF (Dritte Kammer)

unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten K. Lenaerts sowie der Richter E. Juhász, G. Arestis, T. von Danwitz (Berichterstatter) und D. Šváby,

* Verfahrenssprache: Französisch.

Generalanwalt: J. Mazák,
Kanzler: R. Grass,

aufgrund des schriftlichen Verfahrens,

unter Berücksichtigung der Erklärungen

— von Herrn M, vertreten durch S. Orlandi, J.-N. Louis und E. Marchal, avocats,

— der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMEA), vertreten durch V. Salvatore und N. Rampal Olmedo als Bevollmächtigte,

— der italienischen Regierung, vertreten durch G. Palmieri als Bevollmächtigte im Beistand von G. Aiello, avvocato dello Stato,

— der polnischen Regierung, vertreten durch M. Dowgielewicz als Bevollmächtigten,

— des Europäischen Parlaments, vertreten durch E. Perillo, M. Gómez-Leal und L. Visaggio als Bevollmächtigte,

— des Rates der Europäischen Union, vertreten durch C. Fekete und M. Bauer als Bevollmächtigte,

— der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch J. Currall und D. Martin als Bevollmächtigte,

in Anbetracht von Art. 225 Abs. 2 Unterabs. 2 EG,

in Anbetracht der Art. 62a und 62b der Satzung des Gerichtshofs,

nach Anhörung des Generalanwalts

folgendes

Urteil

1 Das vorliegende Verfahren betrifft die Überprüfung des Urteils des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Rechtsmittelkammer) vom 6. Mai 2009, M/EMEA (T-12/08 P, im Folgenden: Urteil vom 6. Mai 2009), mit dem das Gericht erster Instanz zum einen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Erste Kammer) vom 19. Oktober 2007, M/EMEA (F-23/07), sowie die Entscheidung der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMEA) vom 25. Oktober 2006, mit der der Antrag von Herrn M vom 8. August 2006, den Invaliditätsausschuss mit seinem Fall zu befassen, abgelehnt wurde (im Folgenden: Entscheidung vom 25. Oktober 2006), aufgehoben und zum anderen die EMEA zur Zahlung einer Entschädigung von 3 000 Euro an den Kläger verurteilt hat.

2 Die Überprüfung erstreckt sich auf die Frage, ob das Urteil vom 6. Mai 2009 dadurch die Einheit oder die Kohärenz des Gemeinschaftsrechts beeinträchtigt, dass das Gericht erster Instanz darin als Rechtsmittelgericht den Begriff „Rechtsstreit, der zur Entscheidung reif ist“ im Sinne von Art. 61 der Satzung des Gerichtshofs und Art. 13 Abs. 1 des Anhangs dieser Satzung dahin ausgelegt hat, dass er es ihm ermöglichte, die Rechtssache an sich zu ziehen und in der Sache zu entscheiden, obwohl das bei ihm anhängige Rechtsmittel die Prüfung der Frage betraf, wie eine Einrede der Unzulässigkeit im ersten Rechtszug behandelt worden war, und obwohl der Aspekt des Rechtsstreits, den es an sich gezogen hat, weder im Rechtsmittelverfahren noch vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst als Gericht des ersten Rechtszugs Gegenstand einer streitigen Erörterung war.

Rechtlicher Rahmen

3 Art. 61 Abs. 1 der Satzung des Gerichtshofs bestimmt:

„Ist das Rechtsmittel begründet, so hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Er kann sodann den Rechtsstreit selbst endgültig entscheiden, wenn dieser zur Entscheidung reif ist, oder die Sache zur Entscheidung an das Gericht zurückverweisen.“

4 Art. 13 Abs. 1 des Anhangs dieser Satzung lautet:

„Ist das Rechtsmittel begründet, so hebt das Gericht erster Instanz die Entscheidung des Gerichts für den öffentlichen Dienst auf und entscheidet den Rechtsstreit selbst. Das Gericht erster Instanz verweist die Sache zur Entscheidung an das Gericht für den öffentlichen Dienst zurück, wenn der Rechtsstreit noch nicht zur Entscheidung reif ist.“

Vorgeschichte der Rechtssache

5 Aus dem Urteil vom 6. Mai 2009 geht hervor, dass Herr M, ein Bediensteter auf Zeit, der im Oktober 1996 in den Dienst der EMEA getreten war, im März 2005 einen Arbeitsunfall erlitt und sich seitdem in Krankheitsurlaub befindet. Sein Vertrag bei der EMEA wurde nicht verlängert und endete am 15. Oktober 2006.

6 Am 17. Februar 2006 beantragte Herr M, einen Invaliditätsausschuss einzusetzen; dies wurde von der EMEA mit Schreiben vom 31. März 2006 abgelehnt. Am 3. Juli 2006 legte Herr M dagegen Beschwerde ein, die mit der Entscheidung vom 25. Oktober 2006 zurückgewiesen wurde.

7 In der Zwischenzeit hatte Herr M am 8. August 2006 einen erneuten Antrag auf Einsetzung eines Invaliditätsausschusses gestellt und ihm ein ärztliches Gutachten von Dr. W beigefügt.

8 Mit Schreiben vom 21. November 2006 ersuchte Herr M die EMEA um Klarstellung, ob die Entscheidung vom 25. Oktober 2006, mit der die Entscheidung, den Invaliditätsausschuss nicht zu befassen, bestätigt wurde, eine Zurückweisung des Antrags vom 8. August 2006 darstellt.

9 Mit Schreiben vom 29. November 2006 teilte die EMEA Herrn M mit, sie habe in ihrer Entscheidung vom 25. Oktober 2006 ordnungsgemäß die Ansicht vertreten, dass der Antrag vom 8. August 2006 nicht als neuer Antrag im Sinne von Art. 59 Abs. 4 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften angesehen werden könne und deshalb aus den in der Entscheidung genannten Gründen abgelehnt werden müsse.

10 Mit Schreiben vom 25. Januar 2007 legte Herr M eine Beschwerde ein, in der er die Rücknahme der Entscheidung vom 25. Oktober 2006 beantragte, soweit darin sein Antrag vom 8. August 2006 abgelehnt wurde. Am folgenden Tag stellte er bei der EMEA überdies einen Antrag auf Ersatz seiner materiellen und immateriellen Schäden.

11 Mit Schreiben der EMEA vom 31. Januar 2007 wurden diese Beschwerde zurückgewiesen und dieser Antrag abgelehnt.

12 Herr M erhob am 19. März 2007 beim Gericht für den öffentlichen Dienst Klage auf Aufhebung der Entscheidung vom 25. Oktober 2006 und auf Verurteilung der EMEA zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 100 000 Euro wegen Amtsfehlern.

13 Mit besonderem Schriftsatz erhob die EMEA, gestützt auf Art. 114 § 1 der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz, die nach Art. 3 Abs. 4 des Beschlusses 2004/752/EG, Euratom des Rates vom 2. November 2004 zur Errichtung des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. L 333, S. 7) für dieses Gericht bis zum Inkrafttreten seiner eigenen Verfahrensordnung am 1. November 2007 entsprechend galt, gegen diese Klage eine Einrede der Unzulässigkeit.

14 Mit dem nach Art. 114 der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz ergangenen Beschluss M/EMEA wies das Gericht für den öffentlichen Dienst, ohne das mündliche Verfahren durchzuführen und ohne die Entscheidung über die Einrede der Unzulässigkeit dem Endurteil vorbehalten zu haben, die gesamte Klage als unzulässig ab.

15 Die Anträge, die sich gegen die Entscheidung vom 25. Oktober 2006 richteten, soweit darin der Antrag von Herrn M vom 8. August 2006 abgelehnt wurde, sah das Gericht für den öffentlichen Dienst als unzulässig an, weil die genannte Entscheidung als bloße Bestätigung der im Schreiben der EMEA vom 31. März 2006 enthaltenen Entscheidung einzustufen sei und weil die gegen diese Entscheidung gerichteten Anträge bereits mit Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 20. April 2007, L/EMEA

(F-13/07), wegen Verspätung der vorausgegangenen Beschwerde für unzulässig erklärt worden seien.

16 Die Schadensersatzanträge wurden ebenfalls als unzulässig zurückgewiesen, insbesondere wegen des engen Zusammenhangs zwischen ihnen und den zuvor geprüften Aufhebungsanträgen.

Rechtsmittel vor dem Gericht erster Instanz und Urteil vom 6. Mai 2009

17 Mit seinem Rechtsmittel gegen den Beschluss M/EMEA ersuchte Herr M das Gericht erster Instanz nicht nur, diesen Beschluss aufzuheben, sondern auch, den Rechtsstreit in der Sache zu entscheiden. Die EMEA beantragte, das Rechtsmittel als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen, und beschränkte ihr Vorbringen auf die Unzulässigkeit der Klage von Herrn M.

18 Das Gericht erster Instanz gab dem Antrag von Herrn M, im mündlichen Verfahren gehört zu werden, statt und hob sodann mit dem Urteil vom 6. Mai 2009 den Beschluss M/EMEA auf, weil dieser insofern einen Rechtsfehler aufweise, als die Aufhebungsanträge und die Schadensersatzanträge von Herrn M für unzulässig erklärt worden seien.

19 Da das Gericht erster Instanz den Rechtsstreit für entscheidungsreif im Sinne von Art. 13 Abs. 1 des Anhangs der Satzung des Gerichtshofs hielt, entschied es anschließend selbst über ihn. Es erklärte die Aufhebungsanträge für zulässig und begründet und hob die Entscheidung vom 25. Oktober 2006 auf. Es erklärte auch die Schadensersatzanträge von Herrn M für zulässig und verurteilte die EMEA zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 3 000 Euro zum Ersatz des von Herrn M erlittenen immateriellen Schadens.

20 Hierzu hat das Gericht erster Instanz in Randnr. 100 des Urteils vom 6. Mai 2009 ausgeführt, Herr M habe in seiner Klageschrift vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst geltend macht, dass die EMEA ihn durch die Aufrechterhaltung ihrer Weigerung, das Verfahren zur Feststellung der Dienstunfähigkeit einzuleiten, in einen Zustand der Besorgnis und Unsicherheit versetzt habe. In Randnr. 104 des Urteils hat das Gericht erster Instanz die Ansicht vertreten, Herr M habe im vorliegenden Fall einen immateriellen Schaden erlitten, der durch die Aufhebung der Entscheidung vom 25. Oktober 2006 nicht in vollem Umfang ausgeglichen werden könne.

Verfahren vor dem Gerichtshof

21 Im Anschluss an den von der Ersten Generalanwältin unterbreiteten Vorschlag, das Urteil vom 6. Mai 2009 zu überprüfen, hat die nach Art. 123b der Verfahrensordnung des Gerichtshofs eingerichtete besondere Kammer mit Entscheidung vom 24. Juni 2009 (C-197/09 RX, Slg. 2009, I-12033, im Folgenden: Entscheidung des Gerichtshofs vom 24. Juni 2009) entschieden, dass dieses Urteil zu überprüfen ist und dass sich die Überprüfung auf die Frage erstrecken wird, ob das Urteil vom 6. Mai 2009 dadurch die Einheit oder die Kohärenz des Gemeinschaftsrechts beeinträchtigt, dass das Gericht erster Instanz als Rechtsmittelgericht den Begriff „Rechtsstreit, der zur Entscheidung reif ist“ im Sinne von Art. 61 der Satzung des Gerichtshofs und Art. 13 Abs. 1 des Anhangs dieser Satzung dahin ausgelegt hat, dass er es ihm ermöglichte, eine Rechtssache an sich zu ziehen und in der Sache zu entscheiden, obwohl das bei ihm anhängige Rechtsmittel die Prüfung der Frage betraf, wie eine Einrede der Unzulässigkeit im ersten Rechtszug behandelt worden war, und obwohl der Aspekt des Rechtsstreits, den es an sich gezogen hat, weder im Rechtsmittelverfahren noch vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst als Gericht des ersten Rechtszugs Gegenstand einer streitigen Erörterung war.

22 Das Gericht erster Instanz habe nämlich dem Antrag von Herrn M auf Ersatz des von ihm geltend gemachten Schadens in der Sache teilweise stattgegeben, obwohl zum einen die vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst erhobene prozesshindernde Einrede dort keine streitige Erörterung zur Sache in schriftlicher oder mündlicher Form zugelassen habe und zum anderen nicht ersichtlich sei, dass vor dem Gericht erster Instanz eine solche Erörterung stattgefunden hätte. Somit begründe die Tatsache, dass im Urteil vom 6. Mai 2009 in der Sache über den Antrag auf Ersatz des von Herrn M geltend gemachten immateriellen Schadens entschieden worden sei, die ernste Gefahr einer Beeinträchtigung der Einheit oder der Kohärenz des Gemeinschaftsrechts.

23 Hinsichtlich des Gegenstands der Überprüfung benennt der Gerichtshof in der Entscheidung vom 24. Juni 2009 drei konkret zu prüfende Fragen. Die erste Frage geht dahin, was unter einem „Rechtsstreit, der zur Entscheidung reif ist" im Sinne von Art. 61 der Satzung des Gerichtshofs und Art. 13 Abs. 1 des Anhangs dieser Satzung zu verstehen ist, wenn der Beklagte das Gericht des ersten Rechtszugs — im vorliegenden Fall das Gericht für den öffentlichen Dienst — ersucht hat, vorab über eine Einrede der Unzulässigkeit zu entscheiden, und wenn das Rechtsmittelgericht — im vorliegenden Fall das Gericht erster Instanz — den Beschluss des Gerichts des ersten Rechtszugs aufhebt, mit dem der Einrede der Unzulässigkeit stattgegeben wurde.

24 Die zweite Frage geht dahin, ob der Umstand, dass das Rechtsmittelgericht — im vorliegenden Fall das Gericht erster Instanz —, nachdem es den genannten Beschluss aufgehoben und die Klage, insbesondere die in ihrem Rahmen gestellten Schadensersatzanträge, für zulässig erklärt hat, in der Sache über einen Antrag auf Ersatz des vom Kläger geltend gemachten immateriellen Schadens entscheidet, obwohl hierzu vor dem Gericht des ersten Rechtszugs — im vorliegenden Fall dem Gericht für den öffentlichen Dienst — keine streitige schriftliche oder mündliche Erörterung stattgefunden hat und nicht ersichtlich ist, dass es vor dem Rechtsmittelgericht eine solche Erörterung gegeben hätte, einen Verstoß gegen die mit dem Recht auf ein faires Verfahren zusammenhängenden Erfordernisse und insbesondere das Erfordernis der Wahrung der Verteidigungsrechte darstellt.

25 Für den Fall, dass das Urteil vom 6. Mai 2009 gegen Art. 61 der Satzung des Gerichtshofs und Art. 13 Abs. 1 des Anhangs dieser Satzung und/oder gegen die mit dem Recht auf ein faires Verfahren zusammenhängenden Erfordernisse und insbesondere das Erfordernis der Wahrung der Verteidigungsrechte verstoßen sollte, ist zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang dieses Urteil die Einheit oder die Kohärenz des Gemeinschaftsrechts beeinträchtigt.

Zu den Fragen, die Gegenstand der Überprüfung sind

26 Einleitend ist festzustellen, dass die Überprüfung — wie aus der Entscheidung des Gerichtshofs vom 24. Juni 2009, insbesondere deren Randnrn. 17 und 20, hervorgeht —

allein die Verurteilung der EMEA zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 3 000 Euro an den Kläger für den von ihm geltend gemachten immateriellen Schaden betrifft. Nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind dagegen die Aufhebung der Entscheidung vom 25. Oktober 2006 und die Abweisung der Klage im Übrigen. Bei der Überprüfung handelt es sich um ein objektives Kontrollverfahren, das nicht von den Parteien in Gang gesetzt werden kann.

27 Herr M hat in seinen beim Gerichtshof eingereichten schriftlichen Erklärungen vorgetragen, das Gericht erster Instanz habe den Begriff „Rechtsstreit, der zur Entscheidung reif ist" zutreffend angewandt und weder die Einheit oder die Kohärenz des Gemeinschaftsrechts beeinträchtigt noch die Verteidigungsrechte und den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens verletzt. Dagegen haben alle übrigen Beteiligten, die beim Gerichtshof Erklärungen eingereicht haben, im Ergebnis vorgeschlagen, die in der Entscheidung des Gerichtshofs vom 24. Juni 2009 aufgeworfene Hauptfrage zu bejahen.

Zum Begriff „Rechtsstreit, der zur Entscheidung reif ist"

28 Es ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang ein Rechtsstreit zur Entscheidung durch das Rechtsmittelgericht reif ist, wenn das Gericht des ersten Rechtszugs der vom Beklagten erhobenen Einrede der Unzulässigkeit ohne Erörterung zur Sache stattgegeben hat und wenn sich das Rechtsmittel gegen diese Entscheidung als begründet erweist.

29 Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs ist ein Rechtsstreit grundsätzlich nicht zur Entscheidung über die Begründetheit der beim Gericht erster Instanz erhobenen Klage reif, wenn dieses die Klage aufgrund einer Einrede der Unzulässigkeit als unzulässig abgewiesen hat, ohne die Entscheidung dem Endurteil vorzubehalten (vgl. Urteile vom 16. Juni 1994, SFEI u. a./Kommission, C-39/93 P, Slg. 1994, I-2681, Randnr. 38, vom 10. Januar 2002, Plant u. a./Kommission und South Wales Small Mines, C-480/99 P, Slg. 2002, I-265, Randnr. 57, vom 15. Mai 2003, Pitsiorlas/Rat und EZB, C-193/01 P, Slg. 2003, I-4837, Randnr. 32, vom 18. Januar 2007, PKK und KNK/Rat, C-229/05 P, Slg. 2007, I-439, Randnrn. 91 und 123, vom 17. Juli 2008, Athinaïki Techniki/Kommission, C-521/06 P, Slg. 2008, I-5829, Randnr. 66, und vom 9. Juli 2009, 3F/Kommission, C-319/07 P, Slg. 2009, I-12061, Randnr. 98).

30 Unter bestimmten Voraussetzungen ist es jedoch möglich, in der Sache über eine Klage zu entscheiden, obwohl sich das Verfahren im ersten Rechtszug auf eine Einrede der Unzulässigkeit beschränkte, der das Gericht erster Instanz stattgegeben hat. Dies kann zum einen der Fall sein, wenn die Aufhebung des angefochtenen Urteils oder Beschlusses zwangsläufig mit einer bestimmten Sachentscheidung über die fragliche Klage verbunden ist (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 25. Mai 2000, Ca' Pasta/Kommission, C-359/98 P, Slg. 2000, I-3977, Randnrn. 32 bis 36 und 39), oder zum anderen, wenn die inhaltliche Prüfung der Aufhebungsklage auf Argumenten beruht, die von den Parteien im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens im Anschluss an Ausführungen des Gerichts des ersten Rechtszugs ausgetauscht wurden (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 11. Januar 2001, Gevaert/Kommission, C-389/98 P, Slg. 2001, I-65, Randnrn. 27 bis 30, 34, 35 und 52 bis 58, und Martínez del Peral Cagigal/Kommission, C-459/98 P, Slg. 2001, I-135, Randnrn. 29, 34 und 48 bis 54).

31 Im vorliegenden Fall gab es aber keine solchen besonderen Umstände, die es dem Gericht erster Instanz erlaubt hätten, selbst in der Sache über die Klage auf Ersatz des geltend gemachten immateriellen Schadens zu entscheiden.

32 Erstens ergibt sich der Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung zum Ausgleich des geltend gemachten immateriellen Schadens nicht unmittelbar aus der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Beschlusses oder auch der Rechtswidrigkeit des streitigen Rechtsakts. Zum einen sind nämlich die Gesichtspunkte, die im Mittelpunkt der Begründetheitsprüfung der Schadensersatzanträge stehen, inhaltlich nicht mit denen identisch, die im Mittelpunkt der Prüfung des Vorliegens eines Rechtsfehlers des Beschlusses M/EMEA und der Zulässigkeit der Klage stehen, und zum anderen kann, wie das Gericht erster Instanz in Randnr. 103 des Urteils vom 6. Mai 2009 ausgeführt hat, die Aufhebung dieses Rechtsakts für sich genommen der angemessene Ausgleich des immateriellen Schadens sein.

33 Zweitens wurde die Begründetheit der Schadensersatzanträge weder im Verfahren vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst erörtert noch von ihm im Beschluss M/EMEA geprüft, da dieser sich nur mit der Einrede der Unzulässigkeit befasste.

34 Mit der Entscheidung über den Antrag auf Ersatz des von Herrn M geltend gemachten immateriellen Schadens ist das Gericht erster Instanz daher von der Rechtsprechung des Gerichtshofs zu den Voraussetzungen abgewichen, unter denen ein Rechtsstreit als entscheidungsreif im Sinne von Art. 61 der Satzung des Gerichtshofs angesehen werden kann, wenn der Beklagte im ersten Rechtszug beantragt hat, vorab über eine Einrede der Unzulässigkeit zu entscheiden, und das Gericht des ersten Rechtszugs dieser Einrede der Unzulässigkeit stattgegeben hat.

35 Zwar stimmen der Wortlaut von Art. 13 Abs. 1 des Anhangs der Satzung des Gerichtshofs, der die Entscheidung des Gerichts erster Instanz im Fall eines begründeten Rechtsmittels regelt, und von Art. 61 Abs. 1 der Satzung, der für den Gerichtshof maßgebenden Bestimmung, nicht völlig überein. Bei einer Verfahrenssituation wie der hier vorliegenden ist der Begriff „Rechtsstreit, der zur Entscheidung reif ist“ jedoch im Rahmen der Anwendung der genannten Bestimmungen gleich auszulegen, ungeachtet dessen, dass es nach Art. 61 — abweichend von Art. 13 Abs. 1 — im Ermessen des Gerichtshofs steht, einen entscheidungsreifen Rechtsstreit an das erstinstanzliche Gericht zurückzuverweisen.

36 Nach ständiger Rechtsprechung beschränkt sich der Gerichtshof nämlich in dem mit der vorliegenden Sache vergleichbaren Fall, dass das erstinstanzliche Gericht zu Unrecht einer Einrede der Unzulässigkeit stattgegeben hat, ohne die Entscheidung dem Endurteil vorzubehalten, und die Klage deshalb als unzulässig abgewiesen hat, auf die Feststellung, dass der Rechtsstreit in der Sache nicht zur Entscheidung reif ist, und verweist die Sache an das genannte Gericht zurück, ohne insoweit von einem Ermessen Gebrauch zu machen (vgl. in diesem Sinne Urteile SFEI u. a./Kommission, Randnr. 38, Plant u. a./Kommission und South Wales Small Mines, Randnr. 57, Pitsiorlas/Rat und EZB, Randnr. 32, PKK und KNK/Rat, Randnrn. 91 und 123, Athinaïki Techniki/Kommission, Randnr. 66, und 3F/Kommission, Randnr. 98).

37 Aus dem Vorstehenden folgt, dass das Gericht erster Instanz den Begriff „Rechtsstreit, der zur Entscheidung reif ist“ im Sinne von Art. 61 Abs. 1 der Satzung des Gerichtshofs und Art. 13 Abs. 1 des Anhangs dieser Satzung falsch ausgelegt und die letztgenannte Bestimmung verletzt hat, als es im vorliegenden Fall die Ansicht vertreten hat, dass der Rechtsstreit in Bezug auf die Anträge auf Ersatz des von Herrn M geltend gemachten immateriellen Schadens entscheidungsreif sei.

Zu den mit dem Recht auf ein faires Verfahren zusammenhängenden Erfordernissen, insbesondere dem Erfordernis der Wahrung der Verteidigungsrechte

38 Es ist zu prüfen, ob das Gericht erster Instanz, als es in der Sache über den Antrag auf Ersatz des vom Kläger geltend gemachten immateriellen Schadens entschieden hat, die mit dem Recht auf ein faires Verfahren zusammenhängenden Erfordernisse, insbesondere das Erfordernis der Wahrung der Verteidigungsrechte, missachtet hat, und zwar unabhängig von dem in Randnr. 37 des vorliegenden Urteils festgestellten Rechtsfehler.

39 Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs sind die Verteidigungsrechte für die Gestaltung und Durchführung eines fairen Verfahrens von herausragender Bedeutung (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 21. September 2000, Mediocurso/Kommission, C-462/98 P, Slg. 2000, I-7183, Randnr. 36, vom 8. Mai 2008, Weiss und Partner, C-14/07, Slg. 2008, I-3367, Randnr. 47, und vom 2. April 2009, Gambazzi, C-394/07, Slg. 2009, I-2563, Randnr. 28).

40 Zu den Verteidigungsrechten gehört der Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens (vgl. Urteile vom 10. Juli 2008, Bertelsmann und Sony Corporation of America/Impala, C-413/06 P, Slg. 2008, I-4951, Randnr. 61, und vom 2. Dezember 2009, Kommission/Irland u. a., C-89/08 P, Slg. 2009, I-11245, Randnr. 50).

41 Dieser Grundsatz gilt für jedes Verfahren, das zu einer Entscheidung eines Gemeinschaftsorgans führen kann, durch die Interessen eines Dritten spürbar beeinträchtigt werden (vgl. Urteil vom 10. Juli 2001, Ismeri Europa/Rechnungshof, C-315/99 P, Slg. 2001, I-5281, Randnr. 28, und Urteil Kommission/Irland u. a., Randnr. 50). Er umfasst im Allgemeinen das Recht der Verfahrensbeteiligten, zu den Tatsachen und Schriftstücken Stellung nehmen zu können, auf die eine gerichtliche Entscheidung gestützt wird, und die dem Gericht vorgelegten Beweise und Erklärungen sowie die rechtlichen Gesichtspunkte zu erörtern, die das Gericht von Amts wegen berücksichtigt hat und auf die es seine Entscheidung gründen möchte (vgl. in diesem Sinne Urteil Kommission/Irland u. a., Randnrn. 52 und 55). Für die Erfüllung der Anforderungen im Zusammenhang mit dem Recht auf ein faires Verfahren kommt es nämlich darauf an, dass die Beteiligten sowohl die tatsächlichen als auch die rechtlichen Umstände, die für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sind, kontradiktorisch erörtern können (vgl. Urteil Kommission/Irland u. a., Randnr. 56).

42 Die Gemeinschaftsgerichte tragen dafür Sorge, dass der Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens vor ihnen und von ihnen selbst beachtet wird (vgl. Urteil Kommission/Irland u. a., Randnrn. 51 und 54). Er muss jeder Partei eines Verfahrens, mit dem der Gemeinschaftsrichter befasst wird, unabhängig von ihrer rechtlichen Eigenschaft zugutekommen. Auch die Gemeinschaftsorgane können sich folglich auf ihn berufen, wenn sie Parteien eines solchen Verfahrens sind (vgl. Urteil Kommission/Irland u. a., Randnr. 53).

43 Daher ist zu prüfen, ob die EMEA im vorliegenden Fall während des Verfahrens die Möglichkeit hatte, zur Begründetheit der Schadensersatzanträge von Herrn M Stellung zu nehmen.

44 Hierzu ist festzustellen, dass sich die Erörterung vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst und die von ihm vorgenommene Würdigung ausschließlich auf die Zulässigkeit der Klage von Herrn M und der ihr zugrunde liegenden Anträge bezogen, da das Gericht für den öffentlichen Dienst der von der EMEA gemäß Art. 114 der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz erhobenen Einrede der Unzulässigkeit vorab und ohne Eröffnung des mündlichen Verfahrens stattgab.

45 Ferner geht aus den Schriftsätzen, die die Parteien im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens vor dem Gericht erster Instanz eingereicht haben, nicht hervor, dass die EMEA zur Begründetheit der Schadensersatzanträge von Herrn M Stellung genommen hat. Weder das Protokoll der Sitzung des Gerichts erster Instanz am 23. Januar 2009 noch das Urteil vom 6. Mai 2009 enthalten im Übrigen einen Anhaltspunkt dafür, dass die Fragen des Bestehens eines Anspruchs von Herrn M auf Ersatz des immateriellen Schadens und des genauen Umfangs dieses Anspruchs in der genannten Sitzung erörtert worden wären.

46 Überdies hat das Gericht erster Instanz nicht nur die Gründe ersetzt, sondern mit der Verurteilung der EMEA zur Zahlung einer Entschädigung den Ausgang des Rechtsstreits zulasten der Beklagten geändert.

47 Daher stellt sich erstens die Frage, ob das Fehlen einer Stellungnahme zu den genannten Anträgen und einer kontradiktorischen Erörterung dieser Anträge der EMEA anzulasten sein könnte, weil sie in beiden Fällen aus freien Stücken beschlossen habe, ihre Verteidigung auf Fragen der Zulässigkeit zu beschränken, und somit bewusst darauf verzichtet habe, ihre Interessen in der Sache zu verteidigen.

48 Die sowohl in Art. 91 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs als auch in Art. 114 der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz vorgesehene, einen Zwischenstreit auslösende Einrede der Unzulässigkeit erlaubt es, aus Gründen der Verfahrensökonomie in einer ersten Phase die Erörterung und Prüfung auf die Frage zu beschränken, ob die betreffende Klage zulässig ist. Damit kann verhindert werden, dass die Schriftsätze der Parteien und die Prüfung durch das Gericht auf die Sache eingehen, obwohl die Klage unzulässig ist.

49 Wird die Klage dagegen im Rahmen einer Zurückweisung der Einrede der Unzulässigkeit für zulässig erklärt oder wird die Entscheidung über die Einrede dem Endurteil vorbehalten, so muss in einer zweiten Phase die Klage in der Sache erörtert werden. Die oben genannten Bestimmungen sehen nämlich ausdrücklich vor, dass der Präsident neue Fristen für die Fortsetzung des Verfahrens bestimmt, wenn der Antrag, über eine Einrede der Unzulässigkeit zu entscheiden, verworfen oder die Entscheidung dem Endurteil vorbehalten wird.

50 Es wäre daher unvereinbar mit Sinn und Zweck der Regelung über die Einrede der Unzulässigkeit, einen Beklagten, der eine solche Einrede erhebt, zu verpflichten, sich vorsichtshalber sogleich oder, wenn er im ersten Rechtszug obsiegt, in seiner Rechtsmittelbeantwortung in der Sache zum Rechtsstreit zu äußern.

51 Der EMEA kann somit nicht vorgeworfen werden, dass sie aus freien Stücken darauf verzichtet habe, sich zur Begründetheit der Schadensersatzanträge zu äußern.

52 Zweitens stellt sich die Frage, ob die Vorgehensweise des Gerichts erster Instanz damit gerechtfertigt werden kann, dass das Verfahren auch ohne die fragliche Unregelmäßigkeit nicht zu einem anderen Ergebnis führen konnte, so dass die Nichtbeachtung des Grundsatzes des kontradiktorischen Verfahrens keinen Einfluss auf den Inhalt des Urteils vom 6. Mai 2009 haben konnte und die Interessen der EMEA nicht beeinträchtigt hat (vgl. in diesem Sinne Urteil Ismeri Europa/Rechnungshof, Randnrn. 33 bis 35, Urteil vom 24. September 2002, Falck und Acciaierie di Bolzano/Kommission, C-74/00 P und C-75/00 P, Slg. 2002, I-7869, Randnr. 70, und Urteil Kommission/Irland u. a., Randnr. 61).

53 Der Analyse durch das Gericht erster Instanz zufolge wurde Herrn M mit der Entscheidung vom 25. Oktober 2006 ein immaterieller Schaden zugefügt, der durch die Aufhebung dieser Entscheidung nicht vollständig ausgeglichen werden konnte, so dass ihm eine Entschädigung in Höhe von 3 000 Euro zuzusprechen war, die anhand von Billigkeitskriterien zu ermitteln ist (vgl. in diesem Sinne u. a. Urteile des Gerichtshofs vom 1. März 1962, De Bruyn/Parlament, 25/60, Slg. 1962, 45, 66, vom 13. April 1978, Mollet/Kommission, 75/77, Slg. 1978, 897, Randnr. 29, und vom 21. Februar 2008, Kommission/Girardot, C-348/06 P, Slg. 2008, I-833, Randnr. 58, sowie Urteil des Gerichts erster Instanz vom 24. September 2008, M/Bürgerbeauftragter, T-412/05, Randnr. 158). Folglich beruht diese Analyse auf einer echten Würdigung, der entgegengetreten werden konnte.

54 Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Beurteilung des Gerichts erster Instanz anders ausgefallen wäre, wenn es die EMEA in die Lage versetzt hätte, zu den Schadensersatzanträgen Stellung zu nehmen; die Beachtung des Grundsatzes des kontradiktorischen Verfahrens hätte also Einfluss auf den Inhalt des Urteils vom 6. Mai 2009 haben können.

55 Drittens und letztens kann die Vorgehensweise des Gerichts erster Instanz entgegen dem Vorbringen von Herrn M in seiner schriftlichen Stellungnahme auch nicht mit der Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung gerechtfertigt werden, die nach Art. 91 Abs. 1 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in Streitsachen vermögensrechtlicher Art zwischen den Europäischen Gemeinschaften und einer Person, auf die das Statut Anwendung findet, besteht.

56 Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs wird dem Gemeinschaftsrichter mit dieser Befugnis die Aufgabe übertragen, die bei ihm anhängig gemachten Streitsachen abschließend zu entscheiden (vgl. Urteil vom 18. Dezember 2007, Weißenfels/Parlament, C-135/06 P, Slg. 2007, I-12041, Randnr. 67). Sie erlaubt es ihm, selbst dann, wenn kein dahin gehender ordnungsgemäßer Antrag gestellt worden ist, nicht nur aufzuheben, sondern auch gegebenenfalls die beklagte Partei von Amts wegen zur Zahlung einer Entschädigung für den durch ihren Amtsfehler entstandenen Schaden zu verurteilen (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 16. Dezember 1960, Fiddelaar/Kommission, 44/59, Slg. 1960, 1117, 1133, vom 9. Juli 1970, Fiehn/Kommission, 23/69, Slg. 1970, 547, Randnr. 17, und vom 27. Oktober 1987, Houyoux und Guery/Kommission, 176/86 und 177/86, Slg. 1987, 4333, Randnr. 16).

57 Der Gemeinschaftsrichter kann jedoch seine Entscheidung grundsätzlich nicht auf einen von Amts wegen geprüften Rechtsgrund — sei er auch zwingenden Rechts — stützen, ohne die Parteien zuvor aufgefordert zu haben, sich dazu zu äußern (vgl. Urteil Kommission/Irland u. a., Randnr. 57).

58 Folglich kann die den Gemeinschaftsgerichten in Streitsachen vermögensrechtlicher Art zwischen den Gemeinschaftsorganen und ihren Bediensteten verliehene Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung nicht so verstanden werden, dass sie es diesen Gerichten erlaubt, in einer solchen Streitsache — insbesondere in einer Situation der hier vorliegenden Art — die mit dem Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens zusammenhängenden Verfahrensregeln unbeachtet zu lassen. Überdies ist hervorzuheben, dass sich das Gericht erster Instanz im vorliegenden Fall nicht auf diese Befugnis gestützt hat.

59 Aus dem Vorstehenden folgt, dass das Gericht erster Instanz die EMEA im vorliegenden Fall nicht in die Lage versetzt hat, ihren Standpunkt zur Begründetheit der Schadensersatzanträge zweckdienlich vorzutragen, und dass es damit gegen den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens verstoßen hat, der sich aus den mit dem Recht auf ein faires Verfahren zusammenhängenden Erfordernissen ergibt.

Zum Vorliegen einer Beeinträchtigung der Einheit oder der Kohärenz des Gemeinschaftsrechts

60 Da das Gericht erster Instanz zum einen im Urteil vom 6. Mai 2009 den Begriff „Rechtsstreit, der zur Entscheidung reif ist" im Sinne von Art. 61 Abs. 1 der Satzung des Gerichtshofs und Art. 13 Abs. 1 des Anhangs dieser Satzung falsch ausgelegt und damit die letztgenannte Bestimmung verletzt hat, indem es angenommen hat, dass der Rechtsstreit insgesamt entscheidungsreif sei, und zum anderen die mit dem Recht auf ein faires Verfahren zusammenhängenden Erfordernisse missachtet hat, ist gemäß der Entscheidung des Gerichtshofs vom 24. Juni 2009 zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang das Urteil vom 6. Mai 2009 die Einheit oder die Kohärenz des Gemeinschaftsrechts beeinträchtigt.

61 Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen.

62 Erstens ist das Urteil vom 6. Mai 2009 die erste Entscheidung des Gerichts erster Instanz, in der es festgestellt hat, dass ein Rechtsmittel gegen einen Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst, mit dem einer Einrede der Unzulässigkeit vorab stattgegeben wird, begründet ist. Es kann daher ein Präzedenzfall für künftige Streitsachen sein.

63 Zweitens ist das Gericht erster Instanz in Bezug auf den Begriff „Rechtsstreit, der zur Entscheidung reif ist" von einer ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs abgewichen, wie in den Randnrn. 29, 34 und 36 des vorliegenden Urteils dargelegt worden ist.

64 Drittens betreffen die Fehler des Gerichts erster Instanz zwei Verfahrensregeln, die nicht ausschließlich zum Recht des öffentlichen Dienstes gehören, sondern unabhängig von dem jeweiligen Sachgebiet anwendbar sind.

65 Viertens schließlich kommt den vom Gericht erster Instanz nicht eingehaltenen Regeln große Bedeutung in der Rechtsordnung der Gemeinschaft zu. Insbesondere gehören die Satzung des Gerichtshofs und ihr Anhang zum Primärrecht.

66 Bei einer Gesamtbetrachtung dieser Umstände ist festzustellen, dass das Urteil vom 6. Mai 2009 dadurch die Einheit und die Kohärenz des Gemeinschaftsrechts beeinträchtigt, dass das Gericht erster Instanz als Rechtsmittelgericht den Begriff „Rechtsstreit, der zur Entscheidung reif ist“ im Sinne von Art. 61 der Satzung des Gerichtshofs und Art. 13 Abs. 1 des Anhangs dieser Satzung dahin ausgelegt hat, dass er es ihm ermöglichte, die Rechtssache an sich zu ziehen, in der Sache über den Antrag auf Ersatz des geltend gemachten immateriellen Schadens zu entscheiden und die EMEA zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 3 000 Euro zu verurteilen, obwohl das bei ihm anhängige Rechtsmittel die Prüfung der Frage betraf, wie eine Einrede der Unzulässigkeit im ersten Rechtszug behandelt worden war, und obwohl der Aspekt des Rechtsstreits, den es an sich gezogen hat, weder im Rechtsmittelverfahren noch vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst als Gericht des ersten Rechtszugs Gegenstand einer streitigen Erörterung war.

67 Unter diesen Umständen bleibt zu klären, welche Konsequenzen aus der festgestellten Beeinträchtigung der Einheit und der Kohärenz des Gemeinschaftsrechts zu ziehen sind.

68 Art. 62b Abs. 1 der Satzung des Gerichtshofs bestimmt, dass der Gerichtshof, wenn er feststellt, dass die Entscheidung des Gerichts die Einheit oder die Kohärenz des Gemeinschaftsrechts beeinträchtigt, die Sache an das Gericht zurückverweist, das an die rechtliche Beurteilung durch den Gerichtshof gebunden ist. Bei der Zurückverweisung der Sache kann der Gerichtshof die Wirkungen der Entscheidung des Gerichts bezeichnen, die für die Parteien des Rechtsstreits als endgültig zu betrachten sind. Ausnahmsweise kann der Gerichtshof selbst endgültig entscheiden, wenn sich der Ausgang des Rechtsstreits unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Überprüfung aus den Tatsachenfeststellungen ergibt, auf denen die Entscheidung des Gerichts beruht.

69 Folglich kann sich der Gerichtshof nicht darauf beschränken, die Beeinträchtigung der Einheit oder der Kohärenz des Gemeinschaftsrechts festzustellen, ohne Konsequenzen aus dieser Feststellung für den in Rede stehenden Rechtsstreit zu ziehen. Im

vorliegenden Fall ist daher das Urteil vom 6. Mai 2009 insoweit aufzuheben, als das Gericht erster Instanz in den Nrn. 3 und 5 des Tenors dieses Urteils die EMEA verurteilt hat, an Herrn M eine Entschädigung in Höhe von 3 000 Euro zu zahlen und die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst und des Verfahrens vor dem Gericht erster Instanz zu tragen.

70 Da sich die Beeinträchtigung der Einheit und der Kohärenz des Gemeinschaftsrechts im vorliegenden Fall aus einer falschen Auslegung des Begriffs „Rechtsstreit, der zur Entscheidung reif ist“ und einem Verstoß gegen den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens ergibt, kann der Gerichtshof nicht gemäß dem letzten Satz von Art. 62b Abs. 1 der Satzung des Gerichtshofs selbst endgültig entscheiden.

71 Infolgedessen ist die Sache, soweit sie die Anträge auf Ersatz des von Herrn M geltend gemachten immateriellen Schadens betrifft, an das Gericht der Europäischen Union zurückzuverweisen, damit die EMEA Gelegenheit erhält, sich zur Begründetheit dieser Anträge zu äußern.

Kosten

72 Nach Art. 123e, letzter Absatz, der Verfahrensordnung des Gerichtshofs entscheidet der Gerichtshof über die Kosten, wenn die Entscheidung des Gerichts, die Gegenstand der Überprüfung ist, nach Art. 225 Abs. 2 EG ergangen ist.

73 Mangels besonderer Vorschriften über die Kostenverteilung im Rahmen einer Überprüfung haben die in Art. 23 der Satzung des Gerichtshofs bezeichneten Beteiligten sowie die Parteien des Verfahrens vor dem Gericht erster Instanz, die zu den Fragen, die Gegenstand der Überprüfung sind, beim Gerichtshof Schriftsätze eingereicht oder schriftliche Erklärungen abgegeben haben, ihre eigenen im Überprüfungsverfahren entstandenen Kosten zu tragen.

Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) für Recht erkannt und entschieden:

1. **Das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Rechtsmittelkammer) vom 6. Mai 2009, M/EMEA (T-12/08 P), beeinträchtigt dadurch die Einheit und die Kohärenz des Gemeinschaftsrechts, dass das Gericht erster Instanz als Rechtsmittelgericht den Begriff „Rechtsstreit, der zur Entscheidung reif ist" im Sinne von Art. 61 der Satzung des Gerichtshofs und Art. 13 Abs. 1 des Anhangs dieser Satzung dahin ausgelegt hat, dass er es ihm ermöglichte, die Rechtssache an sich zu ziehen, in der Sache über den Antrag auf Ersatz des geltend gemachten immateriellen Schadens zu entscheiden und die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMEA) zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 3 000 Euro zu verurteilen, obwohl das bei ihm anhängige Rechtsmittel die Prüfung der Frage betraf, wie eine Einrede der Unzulässigkeit im ersten Rechtszug behandelt worden war, und obwohl der Aspekt des Rechtsstreits, den es an sich gezogen hat, weder im Rechtsmittelverfahren noch vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union als Gericht des ersten Rechtszugs Gegenstand einer streitigen Erörterung war.**

2. **Die Nrn. 3 und 5 des Tenors des Urteils des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Rechtsmittelkammer) vom 6. Mai 2009, M/EMEA (T-12/08 P), werden aufgehoben.**

3. **Die Sache wird an das Gericht der Europäischen Union zurückverwiesen.**

4. **Herr M, die Europäische Arzneimittel-Agentur, die Italienische Republik, die Republik Polen, das Europäische Parlament, der Rat der Europäischen Union und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen im Rahmen des Überprüfungsverfahrens entstandenen Kosten.**

Unterschriften